

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. April 2021

Nr. 30/2021

Inhalt:

**Satzung für das
Auswahlverfahren
in örtlich zulassungsbeschränkten
Studiengängen**

**der
Universität Siegen**

Vom 26. April 2021

**Satzung für das
Auswahlverfahren
in örtlich zulassungsbeschränkten
Studiengängen
der
Universität Siegen**

Vom 26. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Vorschriften zur Antragstellung
- § 3 Vergabe der Studienplätze
- § 4 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren
- § 5 Entscheidung über die Auswahlkriterien
- § 6 Anwendbarkeit der Auswahlkriterien
- § 7 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen
- § 8 Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen
- § 9 Besondere Bestimmungen für die Zulassung für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 10 Förderung des Spitzensports
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der Universität durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen auf Basis des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Allgemeine Vorschriften zur Antragstellung

- (1) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Zulassungsantrag muss
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Julibei der Universität Siegen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen
 1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 20. Juliberücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Die Fakultäten können in Ordnungen vorsehen, dass für die Nachreichung von Unterlagen zu den Anträgen auf Zulassung zu Masterstudiengängen die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannte Frist zu einem späteren Zeitpunkt endet.

§ 3

Vergabe der Studienplätze

Die Universität vergibt die Studienplätze in grundständigen Studiengängen im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 Absatz 1 HZG nach Abzug von Vorab- und sonstigen Quoten gemäß VergabeVO NRW

1. zu 20 % nach dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. zu 80 % nach dem Auswahlverfahren der Universität Siegen gemäß § 4 oder § 5. Davon entfallen 4 % auf beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 27 Absatz 5 Satz 1 VergabeVO.

§ 4

Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

- (1) Zur Auswahl der Universität gemäß § 9 Absatz 1 Nr.2 HZG werden in grundständigen Studiengängen gemäß § 9 Absatz 2 Nr.1 a der Grad der Qualifikation und gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 e die Wartezeit mit insgesamt maximal sieben Wartesemestern berücksichtigt. Zeiten eines Studiums an

einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule werden nicht zur Wartezeit angerechnet. In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro vollem Wartese-
mester ein.

- (2) Für Masterstudiengänge erfolgt die Auswahl und Zulassung zu den Studiengängen nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen.
- (3) Besteht nach der Auswahl aufgrund der vorgenannten Kriterien Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 14 in Verbindung mit § 18 VergabeVO dann nach abgeleistetem Dienst, anschließend entscheidet das Los.
- (4) Absatz 1 bis Absatz 3 gelten, soweit die Fakultäten nicht nach § 5 eine andere Regelung treffen.

§ 5

Entscheidung über die Auswahlkriterien

- (1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten entscheiden, welche Auswahlkriterien abweichend von § 4 für das Auswahlverfahren in den jeweiligen Studiengängen angewendet werden.
- (2) Für Bachelorstudiengänge ist im Rahmen des Auswahlverfahrens eine Auswahl möglich,
 1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
 2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Fakultät mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - d) besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - e) Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

Bei der Auswahlentscheidung ist neben dem Kriterium oder den Kriterien nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht einzubeziehen.
- (3) Für Masterstudiengänge kann eine Auswahl und Zulassung auch aufgrund von Kriterien nach Absatz 2 getroffen werden.
- (4) Die für ein Studienfach bzw. einen Studiengang anzuwendenden von § 4 abweichenden Kriterien werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

§ 6

Anwendbarkeit der Auswahlkriterien

- (1) Sofern eine Fakultät sich für die Anwendung der Kriterien nach § 5 entscheidet, bedarf es hierzu zuvor der Festlegung des jeweils anzuwendenden Verfahrens in einer vom Fakultätsrat zu verabschiedenden Ordnung.
- (2) Bei Durchführung von Studieneignungstests, Gesprächen und anderer mündlicher Verfahren sind zuvor insbesondere zu regeln:
 1. die Einladungsmodalitäten,

2. die Inhalte, Dauer und Form sowie
3. die maßgeblichen Bewertungskriterien.

Bei Gesprächen oder anderen mündlichen Verfahren ist außerdem die Zusammensetzung der Auswahlkommission zu regeln.

§ 7

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 HZG der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 1 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu den Lehramtsstudiengängen gehörenden Studienfächer Kunst oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Absatz 7 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Absatz 7 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen

Für die Auswahl und die Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder, sofern eine Satzung für den betreffenden Studiengang dies vorsieht, ein vorläufiges Zeugnis.

Entsprechende Regelungen der Fakultäten zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung bleiben unberührt.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die Zulassung für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte

Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden je Studiengang 4 vom Hundert der Quote gemäß § 3 Absatz 2 Nr.2 für Bewerberinnen und Bewerber vorgehalten,

- a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,
- c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder
- d) die im Sinne des § 4 Absatz 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der Anlage 6 der Vergabeordnung NRW. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt.

§ 10

Förderung des Spitzensports

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von § 8 HZG ausgewählt.

- (2) Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 wird auf die Quoten gem. § 8 HZG nicht angerechnet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester vorrangig vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009“ (Amtliche Mitteilung Nr. 9/2009) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. April 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 26. April 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)